

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Geschirrmobil und das Geschirr
der **Gemeinde Hardheim**
vom 23.07.2001

I. ALLGEMEINES

- 1) Das Geschirrmobil der Gemeinde Hardheim wird vorrangig bei Festveranstaltungen im Freien eingesetzt. Dabei soll die Verwendung von Einweggeschirr vermieden und dadurch die Umwelt entlastet werden.
- 2) Das Geschirrmobil/Geschirr wird von der Gemeinde verwaltet und in erster Linie an die örtlichen Vereine und Institutionen vermietet. Es wird erwartet, daß die Vereine und Gruppen eine Koordination vornehmen und dadurch den Einsatz des Geschirrmobils bei allen Vereinsfesten im Freien ermöglichen.
- 3) Das Geschirrmobil wird von der Gemeinde Hardheim nach Eingang der Benutzungswünsche und Bedeutung der Anlässe für die Öffentlichkeit vergeben.
- 3) Das Geschirrmobil wird von der Gemeinde Hardheim nach Eingang der Benutzungswünsche und Bedeutung der Anlässe für die Öffentlichkeit vergeben.
Vereinsfeste haben Vorrang vor privaten Festen und Feiern.
- 4) Die Gemeinde Hardheim behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.
Der Bedarf ist mit Formblatt, mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.
- 5) Die Ausgabe und Rücknahme des Geschirrmobils/Geschirr erfolgt aufgrund Auftragszettel durch Beauftragte. Der Beauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung.

II. KOSTEN

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Geschirrmobils/Geschirr Kosten, die nach Rückgabe und Überprüfung in Rechnung gestellt werden.
- 2) Die Kosten setzen sich zusammen aus:

Benutzungsgebühren
Schadenersatz für beschädigte bzw. fehlende Teile
Aufwandsentschädigung für die Ausgabe und Rücknahme

2.1) **Benutzungsgebühren:**

a) **Anhänger mit Spülmaschine**

für den 1. Einsatztag (ohne Grundausstattung)	42,00 €
(mit Grundausstattung)	60,00 €
für jeden weiteren Einsatztag	21,00 €

Die Grundausstattung besteht aus 5 Kisten Teller groß = 140; 4 Kisten Teller klein = 136; 3 Kisten Kaffeetassen und Unterteller = 108 (insgesamt 12 Kisten Porzellan)

dazu je

10 x 15 Messer u. Gabel = 150

6 x 15 Kaffeelöffel = 90

6 x 15 Kuchengabel = 90

b) für das **Geschirr** (nur in Transportkisten) mit dem entsprechenden Besteck:

Kiste mit 28 Tellern flach, groß	1,50 €
Kiste mit 34 Tellern flach, klein	1,50 €
Kiste mit 29 Tellern tief	1,50 €
Kiste mit 36 Tassen/Untertellern	1,50 €

Die Transportkisten mit Geschirr werden nur vollständig gefüllt ausgegeben.

2.2) **Schadenersatz**

Für beschädigte bzw. fehlende Teile werden die Kosten für die Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.

2.3) **Aufwandsentschädigung:**

a) Für die Ausgabe und Rücknahme des Geschirrmobils (Anhängers mit Spülmaschine, aufgerüstet mit bis zu 15 Transportkisten mit Geschirr und bis zu 40 x 15 Besteckteilen werden pauschal 18,00 € berechnet.

b) Darüber hinaus werden für die Ausgabe jeder weiteren Kiste und Besteckteilen die Gebühren nach Abschnitt c erhoben.

c) Weiter werden berechnet für Einzelausgaben:
 Für jede Kiste Geschirr 1,00 €
 für je 2 x 15 Besteckteile 0,25 €

d) Für zusätzlichen Arbeitsaufwand bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe von Geschirrmobil und Geschirr werden pro angefangene Viertelstunde 2,50 € berechnet.

3) Die Gemeinde ist berechtigt vor der Ausgabe des Geschirrmobils oder des Geschirres eine Kautions bis zum Betrag von 155,00 € zu erheben. Dieser ist vor Abholung bei der Gemeindekasse zu hinterlegen.

III. BENUTZUNG

3.1 In der Spülmaschine dürfen nur Glas, Geschirr und Besteckteile gespült werden. Im übrigen ist die Beachtung und Einhaltung der Betriebsanleitung Bestandteil des Vertrages.

3.2 Die zwischen der Gemeinde Hardheim oder Beauftragten und dem Benutzer abgestimmten Abhol- und Rückgabezeiten sind pünktlich einzuhalten. Die mit ausgegebene Betriebsanleitung ist zu beachten. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die vorgeschriebenen Strom-, Wasser- und Abwasseranschlußwerte eingehalten werden.

3.3 Ab- und Antransport des Geschirrmobils ist vom Benutzer durchzuführen. Der Benutzer hat für diesen Zweck für ein geeignetes und ausreichend starkes Zugfahrzeug mit einer Stützlast von mind. 75 kg zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen werden.

3.4 Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zum Geschirrmobil jederzeit zu gestatten.

3.5 Bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung ist die Gemeinde Hardheim berechtigt, den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

IV. HAFTUNG, BESCHÄDIGUNG

- 4.1 Die Gemeinde Hardheim überläßt den Benutzern das Geschirrmobil zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet.
Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- 4.2 Der Benutzer stellt die Gemeinde Hardheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils entstehen.
- Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Hardheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter bzw. Beauftragte.
- 4.3 Die Gemeinde Hardheim haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Geschirrmobils bzw. Anhängers.
Für den Transport hat die Gemeinde eine Fahrzeugversicherung abgeschlossen.
- 4.4 Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste die der Gemeinde an dem überlassenen Geschirrmobil/Geschirr entstehen. Die Kosten für Wiederbeschaffung und Reparaturen werden in Rechnung gestellt.
- 4.5 Jeder entstandene Schaden/Verlust am Geschirrmobil/Geschirr ist unverzüglich der Gemeinde Hardheim zu melden.
- 4.6 Reparaturen dürfen nur nach Rücksprache mit der Gemeinde Hardheim durchgeführt werden.

V. AUSNAHMEN

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Hardheim Ausnahmen von diesen Bestimmungen über den Verleih und die Benutzung des Geschirrmobils zulassen.

VI. INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 02.07.2001 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung vom 16. Dezember 1996 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hardheim, den 10. Juli 2003

Fouquet
Bürgermeister